

Satzung des Hausvereins KB07

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1** Der am 09.08.2022 gegründete Verein führt den Namen: „KB07“.
- 1.2** Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 1.3** Sitz des Vereines ist die Blücherstraße 7 in 55252 Mainz-Kastel.
- 1.4** Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 2.1** Ziel des Vereins ist eine Selbstorganisation der Mitglieder in einem gemeinsamen Wohn-, Lebens- und Wirkungsprojekt. Der Verein versteht sich als solidarischer Zusammenschluss von Mieter*innen und Wohnungssuchenden im Mietshausbereich.
- 2.2** Er strebt deshalb die Mitgliedschaft im Miethäuser Syndikat an und verfolgt dessen Zwecke:
 - Selbstorganisierte Mietshausprojekte zu schaffen, zu unterstützen und durchzusetzen.
 - menschenwürdiger, bezahlbarer und selbstorganisierter Wohnraum.
 - Der Entzug von Immobilien aus dem spekulativen Wohnungsmarkt.

§3 Selbstlose Tätigkeit

- 3.1** Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§4 Mittelverwendung

- 4.1** Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden. Der Verein ist uneigennützig tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 4.2** Zuwendungen oder Gewinnanteile aus dem Verein an die Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, bevorzugt werden.
- 4.3** Über Beiträge und Einlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge und Haftung

- 5.1** Vereinsbeiträge oder Einlagen und deren Höhe und/oder Gestaltung werden in einer Mitgliederversammlung entschieden.
- 5.2** Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
- 5.3** Die Aufnahmegebühr beträgt 10€.

§6 Werte und Grundsätze des Vereins

- 6.1** Der Verein versteht sich als politisch links und setzt sich für soziale, ökologische und ökonomische Gerechtigkeit ein. Im Sinne dieser zu agieren und dafür in der Gesellschaft zu streiten ist der Vorsatz.

6.2 Wir möchten Freiraum zum Leben, Wirken und Sein erarbeiten. Menschen sollen zum gemeinsamen Engagement animiert werden.

6.3 In unseren Hausverein sollen Menschen wertschätzend miteinander umgehen und fern von gesellschaftlichen Zuschreibungen leben können.

6.4 Wir dulden in unserem Verein und Umfeld keine Diskriminierung aufgrund von ethnischen Zuschreibungen, sozialer oder anderer Herkunft, Alter, geschlechtlicher (Selbst-)Zuschreibung, sexueller Orientierung, körperlicher Merkmale oder sonstigen Kriterien. Wir werden uns aktiv gegen Diskriminierung einsetzen.

6.5 Wir distanzieren uns deutlich von rechtem, nationalistischem oder anderem ausgrenzenden Gedankengut.

6.6 Wir reflektieren unser Verhalten, um eine Umgebung zu schaffen in der sich alle wohlfühlen können und um die Reproduktion jeglicher Diskriminierungsformen zu vermeiden

6.7 Wir werden keine Menschen in unseren Verein aufnehmen oder dulden, die diese hier unter §6 aufgeführten Werte missachten.

§7 Mitgliedschaft

7.1 Der Verein umfasst als Mitglieder alle Einzelpersonen, die WG-Zimmer in unserem Hausverein „KB07“ dauerhaft nutzen oder dies beabsichtigen.

7.2 Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Bei der Aufnahme von Mitgliedern kann jedes Mitglied ein Veto einlegen.

7.3 Die Mitgliedschaft endet mit Auszug aus dem zukünftigen Wohnprojekt oder durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

7.4 Mitglied kann nur werden und sein, wer nicht gegen die Ziele des Vereins handelt und wer die Werte des Vereins vertritt. Mitglieder die in grober Weise oder durch ihr Verhalten gegen die Interessen des Vereins und/oder dessen Werte verstößen, können ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt gemäß §7.2.

7.5 Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

7.6 Die Möglichkeit sich Bevorzugungen, Vergünstigungen oder ähnliches durch eventuell höhere Einlagen zu sichern ist ausgeschlossen. Alle vollwertigen Mitglieder sind gleichberechtigt.

7.7 Die notwendige Zustimmung für alle Beschlüsse im Sinne des Vereinszweckes bedarf der $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§8 Organe des Vereines

8.1 Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlungen

9.1 Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung muss dazu fristgerecht einberufen werden. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereines dies erfordern.

9.2 Für Mitgliederversammlungen ist in Schriftform (Email, Fax, postalisch) unter Angaben einer Tagesordnung einzuladen. Die Frist hierfür beträgt mindestens 1 Woche.

9.3 Die Versammlungsleitung wird ebenso wie die Schriftführung zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt.

9.4 Eine Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind.

9.5 Sie beschließt mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

9.6 Jede Mitgliederversammlung wird protokolliert. Die Protokolle müssen im Anschluss von der protokollierenden Person unterzeichnet werden und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

9.7 Zwischen den Mitgliederversammlungen werden die laufenden Geschäfte und Anliegen des Vereins in regelmäßig stattfindenden vereinsöffentlichen Plena wahrgenommen.

§10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus ein bis drei gleichberechtigen Personen. Die Wahl hat nach Möglichkeit quoratur zu erfolgen.

10.2 Diese Personen werden im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

10.3 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und an deren Weisungen gebunden.

10.4 Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

10.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.

10.6 Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit neu gewählt werden.

§11 Auflösung

11.1 Wird der Verein aufgelöst oder sein bisheriger Zweck grundlegend abgeändert, so muss das Vermögen weiter im Sinne der bisherigen Zielsetzung und Werte verwendet werden: Es wird als Zweckvermögen dem Mietshäusersyndikat zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

§12 Inkrafttreten

12.1 Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 09.08.2022 auf dem Gründungstreffen des Vereins Hausverein „KB07“ beschlossen worden und tritt sofort in Kraft. Sie ist unabhängig von einer weiterführenden Eintragung in das Vereinsregister gültig.